

Petition 194593 „Stopp des geplanten Tierversuchsgesetzes“

06. Oktober 2026

Status Quo:

- Trotz beeindruckender (Weiter-)Entwicklungen im Bereich tierversuchsfreier Methoden¹ wird die Forschung mit und an Tieren für die absehbare Zukunft weiterhin eine wichtige und notwendige Rolle in der Biomedizin und in den Lebenswissenschaften spielen. Die EU bekräftigt dies in ihrem Antwortschreiben zur Europäischen Bürgerinitiative „Save cruelty-free cosmetics“ (2023) und betont die Notwendigkeit einer breiten Methodenvielfalt für innovative Forschung².
- Um die notwendige Methodenvielfalt zu sichern, zu denen auch Tierversuche zählen, braucht es verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen und deren rechtssichere Umsetzung.
- Umfragen der DFG und des Bf3R unter Wissenschaftler*innen, Tierpflegenden und Genehmigungsbehörden zeigen eine hohe Unzufriedenheit mit den derzeitigen regulatorischen Rahmenbedingungen und den Bearbeitungszeiten für die Genehmigung von Tierversuchen.³
- Europaweit gehört Deutschland zu den Ländern mit dem höchsten administrativen Aufwand für die Genehmigung und Durchführung tierexperimenteller Projekte. Der hohe Grad der Bürokratisierung lässt sich dabei nicht aus konkreten Erwägungen zur Verbesserung des Tierschutzes ableiten. Zudem besteht Rechtsunsicherheit in Sach- und Verfahrensfragen, welche zu systematischen Wettbewerbsnachteilen bis hin zur Abwanderung führt.³
- Die DFG-Senatskommission für Tierexperimentelle Forschung erachtet daher eine grundlegende Neugestaltung des tierversuchsrechtlichen Rahmens für dringend erforderlich. Ziel muss es sein, effiziente, rechtssichere und wissenschaftsadäquate Strukturen zu schaffen, die Forschung und Tierschutz gleichermaßen stärken. Rahmenbedingungen, die eine Durchführung von Tierversuchen unangemessen erschweren, führen dazu, dass diese Versuche an Standorten mit ggf. niedrigeren

¹ exemplarisch abgebildet in der kürzlich veröffentlichten Data Story zur Nutzung von NAMs in DFG-geförderten Projekten <https://www.dfg.de/de/aktuelles/zahlen-fakten/evaluation-studien-monitoring/data-stories/nams>

² „[...] where scientific progress and innovation are unpredictable, and rely on the best available methods, technologies and knowledge. [...] Considerable advances have been made in developing alternatives, but animal models remain unavoidable at the moment to understand some more complex biological or physiological processes involved in health, disease and biodiversity [...]”

³ [DFG Pilotstudie zur Praxis der Genehmigungsverfahren für Tierversuche in Deutschland – eine kritische Analyse, Dezember 2025](#)

[DFG Stellungnahme: Genehmigungsverfahren für Tierversuche – aktuelle Bestandsaufnahme und Handlungsbedarfe, Dezember 2025](#)

Ankündigung zu [Bf3R Insights - Umfrageergebnisse des Stimmungsbarometers zum Genehmigungsverfahren von Tierversuchen](#)

Tierschutzstandards durchgeführt werden und mit ihnen wissenschaftliches Know-how ins Ausland abwandert. Dies erhöht die potentielle Abhängigkeit von biomedizinischen Innovationen anderer und verringert die Fähigkeit, bei zukünftigen Herausforderungen selbstständig zu handeln.

- Ein eigenständiges Tierversuchsgesetz kann durch eine bundesweit einheitliche Auslegung und Umsetzung klarere Standards schaffen und damit den Tierschutz sowie die konsequente Anwendung des 3R-Prinzips stärken.

Vor diesem Hintergrund sollte ein eigenständiges Tierversuchsgesetz nach dem Vorbild anderer europäischer Länder, etwa Österreichs, Spaniens oder Großbritanniens, geschaffen werden. Es sollte einen klaren und verlässlichen Rechtsrahmen schaffen, der hohe Tierschutzstandards mit den Anforderungen einer international wettbewerbsfähigen biomedizinischen und lebenswissenschaftlichen Forschung verbindet.

Fakten zu den Rahmenbedingungen eines eigenständigen Tierversuchsgesetz:

- Ein eigenständiges Gesetz zu Tierversuchen muss sich auch weiterhin an der EU Richtlinie 2010/63 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendete Tiere (im weiteren „RL“ abgekürzt) orientieren. Die Vorgaben der RL dürfen nicht unterschritten werden. Die RL ist eine der striktesten Vorgaben zum Schutz der Versuchstiere weltweit. Das Schutzniveau für Versuchstiere wäre auch weiterhin rechtlich gesichert.
- Mit dem neuen Gesetz müssen zugleich die Tierschutzversuchstierverordnung und die dazugehörige Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Gesetzes angepasst werden.
- Die Forschung hat ein intrinsisches Interesse an hohen tierschutzrechtlichen und ethischen Standards: Die Qualität der tierexperimentellen Wissenschaft hängt unmittelbar vom tierwohlgerechten Umgang und von hohen Standards für die Tiergesundheit und Tierhaltung ab⁴.
- Ein eigenständiges Tierversuchsgesetz kann Schnittstellen zwischen Tierschutz-, Arzneimittel- und Tierarzneimittelrecht klarer regeln. Eindeutige Vorgaben für den Einsatz von Arznei- und Betäubungsmitteln in der Forschung können Rechtsunsicherheiten reduzieren.

Zentrale Punkte bei einer Neugestaltung sind insbesondere:

- Schaffung eines stabilen und rechtssicheren Rahmens für innovative und planungssichere Forschung durch
 - systematischen Rückbau der Komplexität von Genehmigungsverfahren,
 - Vermeidung von Redundanzen und außergesetzlichen Zusatzangaben, optimierte administrative Strukturen, inklusive digitaler Konzepte zur harmonisierten föderalen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben sowie
 - Förderung der Kooperation und Arbeitsteilung zwischen den Landesbehörden und
 - Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Bearbeitungsfristen.

⁴ <https://www.dfg.de/resource/blob/309210/handreichung-sk-tierversuche.pdf>

- Rechtssicherheit für die Forschung: Trotz intensiver Zucht- und Versuchsplanungen können manche Tiere im Versuch nicht verwendet werden. Sollten Alternativen (z.B. dauerhafte Haltung, Verwendung in anderen Projekten, Vermittlung) nicht greifen, müssen solche Tiere rechtssicher getötet werden dürfen. Dies betrifft vor allem Mäuse. In Deutschland ist eine solche Tötung ein potentieller Straftatbestand, was weltweit einzigartig ist. Erforderlich ist die rechtliche Definition der Anwendbarkeit der §§1 und 17 des bestehenden Tierschutzgesetzes (TierSchG) (ggf. nach Vorbild des Referentenentwurfs der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 25.07.2024, „Kaskadenregel“).

Die Senatskommission für Tierexperimentelle Forschung sieht das Vorhaben eines eigenständigen Gesetzes für wissenschaftliche Tierversuche als einen sinnvollen Ansatz die genannten Aspekte zu adressieren. Dabei muss das entscheidende Ziel sein, durch Neuerungen bestehende Problematiken zu beheben sowie Forschung und Schutz von Versuchstieren gleichermaßen zu stärken.

Zu Einzelheiten der Petition

- *„Es droht, dass erlaubt werden könnte, was zurzeit strafbar ist, beispielsweise das systematische Töten überzähliger Tiere aus wirtschaftlichen Gründen ohne die Anwendung einer Kaskadenregelung.“*

Eine sogenannte „Kaskadenregelung“ oder Zweitnutzungsprüfung ist bis dato nicht rechtlich verankert. Die Wissenschaft selbst setzt sich schon seit Jahren für eine solche verbindliche Regelungen als Orientierungshilfe ein. Dies geschieht nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern aus dem Anspruch der Wissenschaft an ethisches, verantwortungsbewusstes Handeln und verbindlichen Tierschutz. (s. Handlungsempfehlung NRW; Empfehlung der GV-SOLAS zur Reduktion der Zahl nicht verwendbarer Tiere in Versuchstierzuchten: https://www.gv-solas.de/wp-content/uploads/2022/04/Reduktion-von-Zuchtueberschuessen_03-2022.pdf).

- *„Mit einer Herausnahme würden wesentliche rechtliche Schranken gegen das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden (...) entfallen.“*

Die RL gibt einen klaren Rahmen für die Belastungseinschätzungen und Begrenzungen von Schmerzen, Leiden und Schäden von Versuchstieren vor (Artikel 15 & Artikel 55). Diese Vorgaben sind im nationalen Recht umgesetzt. Da ein neues Gesetz den Vorgaben der RL folgen muss, würden diese Vorgaben unverändert bestehen bleiben.

- *„Tierschutzverbände erhalten keine Möglichkeit mehr, die Rechtmäßigkeit von Genehmigungen gerichtlich überprüfen zu lassen.“*

Tierschutzorganisationen sind über die § 15-Kommissionen in die Bewertung von Tierversuchsvorhaben eingebunden. In einzelnen Bundesländern sind Verbandsklagerechte in Kraft, die von einem neuen Gesetz nicht zwangsläufig betroffen wären. Deren Nutzen ist im Übrigen differenziert zu bewerten⁵.

- *„Anstatt Versuchsgenehmigungen zu erleichtern, fordern wir die adäquate Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie (RL), da trotz des Endes des von der EU-Kommission*

⁵ s. z.B. Evaluation des Gesetzes über Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tierschutzorganisationen im Land Berlin (2025) und Abschaffung des Verbandsklagerechtes [für Tierschutzvereine](#) in Nordrhein-Westfalen (2018)

eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens weiterhin deutliche Umsetzungsdefizite bestehen.“

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens hat Deutschland mit der Änderung des Tierschutzgesetzes 2021 alle von der EU angemahnten Versäumnisse ausgeräumt. Die EU-Kommission hat folglich am 14. September 2022 das Vertragsverletzungsverfahren eingestellt.

(Referenz: https://www.tierversuche-verstehen.de/wp-content/uploads/2023/03/220907_tvv_pressemitteilung_vertragsverletzungsverfahren.pdf)

- *„Alternativmethoden sollen bevorzugt gefördert, schneller und leichter anerkannt und erweitert werden, um beantragte Tierversuche zu ersetzen, was die RL als oberstes Ziel fordert,“*

Die Entwicklung von Methoden, die speziell einen oder mehrere Tierversuche ersetzen sollen (Alternativmethoden/New Approach Methods - NAMs), ist in den letzten Jahren stark vorangetrieben worden. Bei der Förderung von NAMs muss Methodenentwicklung und Erkenntnisgewinn Hand in Hand gehen. Eine Methode wird sich nur durchsetzen, wenn sie einen Fortschritt gegenüber etablierten Methoden darstellt.

- *„eine Schmerz-/Leidens- Obergrenze,“*

§25 der Tierschutzversuchstierverordnung definiert, dass bestimmte belastende Versuche nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden dürfen. Dies impliziert, dass es eine Obergrenze gibt. Das entspricht dem Artikel 15 (und Artikel 55) der RL.

- *„Rückblickende Bewertungen (RBs) aller Tierversuche, unabhängig von Schweregrad u. Tierart,“*

Die RL sieht nicht vor, dass für alle genehmigten Versuche eine rückblickende Bewertung durchgeführt werden muss. Dies gesetzlich einzuführen, würde über die Vorgaben der RL hinausgehen. Darüber hinaus wäre zu diskutieren, inwieweit eine solche Maßnahme dazu beitragen kann, den Tierschutz zu verbessern.

- *„keine Genehmigungsfiktionen,“*

Mit der Implementierung der RL ins deutsche Gesetz 2013, wurde die Genehmigungsfiktion abgeschafft. Eine Genehmigungsfiktion könnte die Verfahrensgestaltung im Hinblick auf die Verfahrensdauer verlässlicher machen, wäre jedoch juristisch im Hinblick auf die Konformität mit der RL zu prüfen.

- *„sofortige Veröffentlichung genehmigter Tierversuche und dann auch deren Ergebnisse und RBs,“*

Zur Information der Öffentlichkeit werden von allen genehmigten Tierversuchen sogenannte Nicht-technische Projektzusammenfassungen (NTP) veröffentlicht. Diese sind frei zugänglich (<https://www.animaltestinfo.de>). Ergebnisse aus wissenschaftlichen Projekten - inklusive derer, bei denen Tierversuche zum Einsatz kamen - werden in entsprechenden wissenschaftlichen Journalen veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung von Daten, die mit tierexperimentellen Ansätzen gewonnen wurden, sind Forschende dazu angehalten sich an bestimmte Vorgaben zu halten (z.B. PREPARE-, ARRIVE-Guidelines), um den Informationsgehalt strukturiert und umfassend darzulegen. Darüber hinaus greifen immer stärker Prinzipien der „Open Science“, die darauf Wert legen, dass Daten öffentlich zugänglich sind. Dies dient auch dazu, dass nicht notwendige Wiederholungen von Versuchen verhindert werden.

- *„Paritätisch zu besetzende Tierversuchskommissionen mit Expertise in Alternativen und in Ethik.“*

Durch die RL wird von den Behörden erwartet, auf relevantes Fachwissen bei ihren Entscheidungen und Bewertungen zurückzugreifen (Art. 38). Im deutschen Tierschutzgesetz ist diese Vorgabe der RL über §15 und die dort beschriebene Kommission geregelt. Die Kommissionen sind entsprechend so zusammengesetzt, dass das für die Evaluation von Tierversuchsvorhaben benötigte Fachwissen vorhanden ist (z.B. bzgl. Versuchsgestaltung, Tierhaltung, veterinärmedizinische Praxis und Tierpflege). Die Kommissionen umfassen i.d.R. auch Expert*innen aus dem Bereich Ethik: mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder ist auf Vorschlag von Tierschutzorganisationen zu berufen (§ 42 Abs. 2 TierSchVersV). Die RL legt fest, dass eine Projektbeurteilung unabhängig und unparteiisch erfolgen muss (Artikel 38). Dies gilt selbstverständlich auch für alle Mitglieder von Tierversuchskommissionen nach § 15 TierSchG.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) dient der Wissenschaft in allen ihren Zweigen durch die finanzielle Unterstützung von Forschungsaufgaben. Sie ist die Selbstverwaltungs-organisation der Wissenschaft in Deutschland. Ihre Mitglieder sind forschungsintensive Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, wissenschaftliche Verbände so-wie die Akademien der Wissenschaften.

Registernummer beim Lobbyregister des Bundes: R002059.